

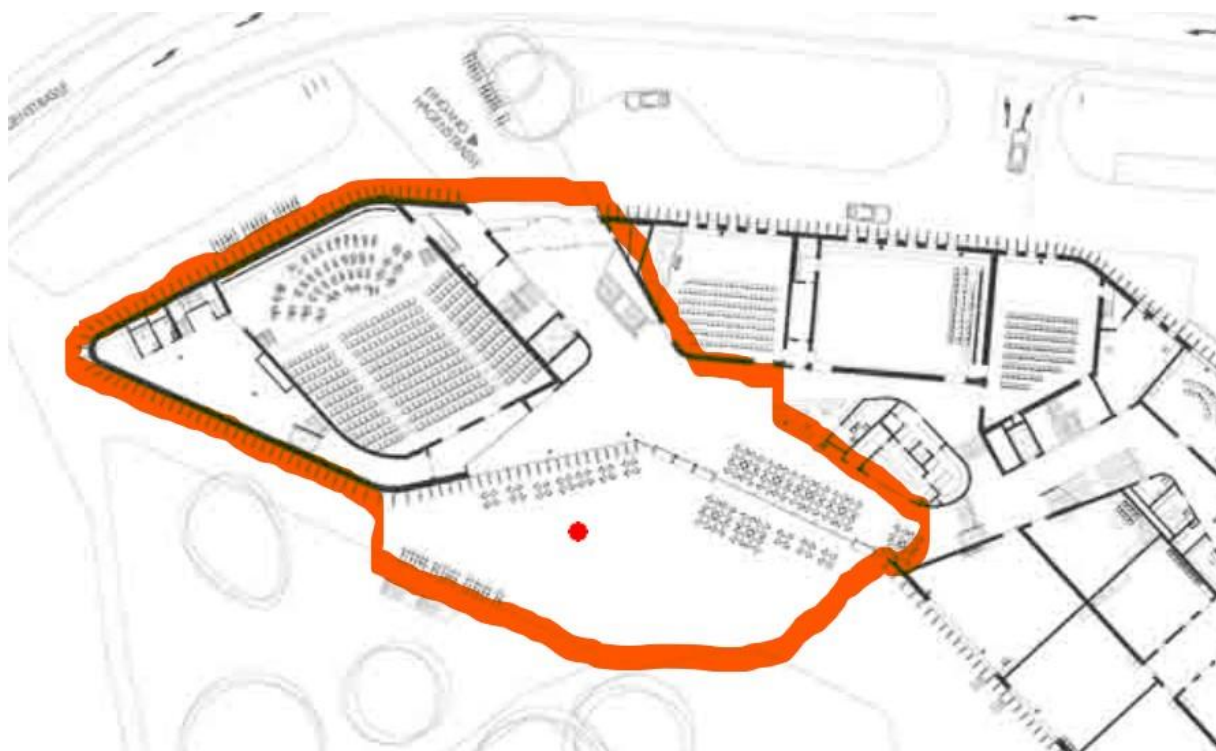
## Verbotszone

Verlautbarung der Unterwahlkommission der Wahlkommission der ÖH an der ABPU

### Verbotszone gemäß § 34 HSWO 2014

Gemäß § 34 Abs 1 HSWO 2014 ist im Wahllokal und in einem von der zuständigen (Unter)Wahlkommission durch Beschluss zu bestimmenden Umkreis (Verbotszone) an den Wahltagen jede Art von Wahlwerbung verboten.

Gemäß Beschluss der Unterwahlkommission wird der Bereich des Erdgeschosses vom Haupteingang bis zum Bistro Frederic sowie zusätzlich die Terrasse des Bistros zur Verbotzone erklärt (siehe angefügten Plan).



Für die Unterwahlkommission:

Mag. Markus Grimberger (Vorsitzender)

06.03.2025